

Annaburger Zeitung

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend früh.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark 35 Pf. frei in's Haus, durch die Post bezogen zum selben Preise, ohne Bestellgebühr.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.



Mit der Beilage

Am häuslichen Herd.

Die Anzeigengebühr beträgt für die kleine Seite 15 Pf., für außerhalb des Kreises Angelegene 20 Pf., Anzeigen im amtlichen Teile 25 Pf., Restanzen 30 Pf. Größere Aufträge nach Vereinbarung.

Anzeigenannahme bis Dienstag und Freitag vormittag 10 Uhr.

Fernsprech-Anschluss Nr. 24.

Wochenblatt für Annaburg
zugleich Publikations-Organ für

und die umliegenden Gemeinden
Königliche und Gemeinde-Belehrden.

Nr. 40.

Mittwoch, den 22. Mai 1918.

22. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen und der Landwirtschaft und des Kleingewerbes.

Auf Grund des § 28 der Verordnung des Herrn Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 30. März 1918, abgedruckt in Nr. 78 des deutschen Reichsanzeigers vom 3. 4. 1918, wird für den Anfang des Kreises Torgau einschl. der Stadt Torgau folgendes angeordnet:

§ 1. Vom 1. 6. 1918 darf innerhalb des Kreises Torgau einschl. der Stadt Torgau Hausbrandkohle nur unter Verwendung von Kohlenarten und von Kohlenbezugscheinen an Verbraucher abgegeben bzw. von Verbrauchern entnommen werden. Zur Hausbrandkohle gehört noch der Bedarf der landwirtschaftlichen Betriebe und des Kleingewerbes, soweit im Monat nicht über 200 Zentner benötigt werden.

§ 2. Die Kohlenarten und Kohlenbezugscheine sind lediglich Speckarten und Speckcheine. Sie verlieren den Inhaber keinen Anspruch auf Lieferung der darauf angegebenen Mengen.

§ 3. Ausgegeben werden für die Stadt Torgau Kohlenarten von gelber Farbe und Kohlenbezugscheine von grauer Farbe, für den übrigen Teil des Kreises solche von blauer bzw. roter Farbe. Die Ausgabe erfolgt durch die Gemeindebehörden.

Die Kohlenarten, sowie die Kohlenbezugscheine werden von der Ortsstellenstelle bzw. Kriegswirtschaftsstelle auf dem Kopfstück bei der Ausgabe mit den Namen des Haushaltungsvorstandes versehen und dürfen nur zum Bezuge von Hausbrandkohle für denjenigen Haushalt, für den sie ausgegeben sind, verwendet werden.

Kohlenarten, auf denen der Name des Haushaltungsvorstandes und der Stempel der Ortsbehörde fehlen, dürfen von Händlern nicht beliefert werden.

§ 4. Die Kohlenartkarte besteht aus einem Kopfstück mit 4 Abchnitten, jeder auf 8 Zentner Kohle für die darauf angegebene Zeit lautend.

Die Kohlenartkarte besteht ebenfalls aus einem Kopfstück mit 4 Abchnitten, jeder auf 4 Zentner Kohle lautend. Dabei sind zugrunde gelegt:

Wohmische Braunkohle, Anthrazit, Steinkohlenbröckel aller Art, Brecksteine, Braunkohlenbröckel aller Art und Stoks jeder Art, einschl. der geringwertigen Sorten, wie z. B. Schlammkohle, Rotsgrus.

§ 5. Jeder Haushalt hat Anspruch auf eine Kohlenartkarte. Kohlenartkarten werden nur auf besonderen Antrag ausgeben.

Bei Ausgabe der Kohlenarten werden in allen Fällen, wo Vorräte an Hausbrandkohle vorhanden sind, die entsprechende Anzahl von Abchnitten der Kohlenarten seitens der Ortsstellenstelle bzw. Kriegswirtschaftsstelle abgetrennt.

§ 6. Gewerbetreibende erhalten, wenn zum Betriebe ihres Gewerbes selbst Kohle erforderlich ist, oder wenn sie zum Betriebe ihres Gewerbes einen besonderen festzulegenden Raum benötigen, auf Antrag Kohlenbezugscheine von der Ortsstellenstelle (Magistrat Torgau) für den übrigen Kreis von der Kriegswirtschaftsstelle ausgehelt.

§ 7. Für Bädereien, Gärtnereien, öffentliche Gebäude, Volkshäuser, Schulen und Gebäude mit Zentralheizungen werden keine Kohlenarten, sondern Kohlenbezugscheine ausgegeben, deren Ausstellung für die Stadt Torgau von der Ortsstellenstelle (Magistrat Torgau) für den übrigen Teil des Kreises von der Kriegswirtschaftsstelle Torgau befolgt wird.

Als Unterlage für die Ausstellung dient der vorjährige Verbrauch, welcher durch Beibringung von Rechnungen usw. zu belegen ist.

§ 8. Sämtliche Haushaltungen, Landwirte und Gewerbetreibende mit einem monatlichen Verbrauch von unter 200 Zentner haben sich sofort nach Empfang der Kohlenarten resp. Bezugscheine bei einem Kohlenhändler des

Kreises oder einem außerhalb des Kreises, von der Kriegswirtschaftsstelle zugelassenen Kohlenhändler, in eine Kundenliste eintragen zu lassen. Die Kundenlisten sind von den Kohlenhändlern bis spätestens 20. Juni 1918 der Kriegswirtschaftsstelle zur Durchsicht vorzulegen. Gemäß der Kundenliste hat der Händler auf vorgelegten Karten seine Firma und die Nummer der Kundenliste zu vermerken. Für die Stadt Torgau und für den übrigen Teil des Kreises sind getrennte Kundenlisten zu führen. Die Kunden sind nach der Reihenfolge der Eintragungen, sowie nach den Eingängen an Kohle zu beliefern.

Auf Antrag kann einem Verbraucher der Wechsel des Händlers gestattet werden.

§ 9. Die Kohlenhändler des Kreises haben in erster Linie die ersten Abschnitte der Kohlenart- und Zusatzkarten wie der ersten Vierteljahrsmenge der Kohlenbezugscheine zu beliefern. Eine weitere zulässige Belieferung wird von Fall zu Fall besonders bekanntgegeben.

§ 10. Die Kohlenhändler haben auf den belieferten Kohlenabschnitten den Tag der Belieferung zu vermerken, die einzelnen Abschnitte zu sammeln, für jeden Halbmonat besonders zu bündeln und zur Kontrolle mit den vorgeschriebenen Halbmonatsberichten einzureichen.

§ 11. Der Kohlenbezug seitens der Verbraucher, der nicht durch einen in Kreise Torgau wohnenden bzw. zur Kohlenversorgung des Kreises Torgau zugelassenen auswärtigen Kohlenhändler vermittelt ist, fällt nicht unter den Kartenzwang. Die Verbraucher sind jedoch verpflichtet, den Eingang unter der Menge und des Verwendungszweckes wie der Sorte, der Ortsstellenstelle (Magistrat Torgau) bzw. Kriegswirtschaftsstelle, Torgau, innerhalb 2 Tagen nach Empfang der Mengen schriftlich anzugeben. Die betr. Stellen werden daraufhin die Abtrennung der entsprechenden Abschnitte von den Kohlenarten bzw. Bezugscheine veranlassen.

§ 12. Die Kohlenhändler sind verpflichtet, dem Kommunalverband halbmöndlich anzugeben, welche Mengen Kohle bei ihnen eingegangen sind und welche Menge Kohle sie auf Kohlenarten abgegeben haben. Die Anzeigen sind für die Zeit vom 1.—15. und vom 16. bis zum Monatsende zu erstatten und müssen bis spätestens zum 3. bzw. 18. Tage, erstmalig am 18. Juni 1918 bei der Ortsstellenstelle, bzw. Kriegswirtschaftsstelle eingegangen sein.

Sind in der Berichtzeit bei einem Händler weder Kohlen eingegangen noch solche gegen Karten abgegeben, so erübrigt sich die Meldung.

§ 13. Im Falle eines dringenden Notstandes ist die Ortsstellenstelle bzw. Kriegswirtschaftsstelle, Torgau, befugt anzuordnen, daß alle Haushaltungsvorstände und Betriebsinhaber oder Betriebsleiter von ihren Vorräten an Brennstoffen die festzulegende Menge abzugeben haben.

Die Entschädigung hierfür wird erforderlichen Falles von der Ortsstellenstelle bzw. Kriegswirtschaftsstelle in Höhe der nachgewiesenen Selbstkosten festgesetzt.

Magd die Ortsstellenstelle bzw. Kriegswirtschaftsstelle von der vorstehenden Befugnis Gebrauch, so ist jeder Haushaltungsvorstand, Betriebsleiter, Betriebsinhaber oder deren Stellvertreter, verpflichtet, den von der Ortsstellenstelle bzw. Kriegswirtschaftsstelle Beauftragten Zutritt zu seinen Vorräumen zu gewähren, alle Vorräume namhaft zu machen und das Abfahren des in Anspruch genommenen Heizungsmaterials zu gestatten. Bei Weigerung der Besitzer kann die Ortsstellenstelle bzw. Kriegswirtschaftsstelle zur Durchführung und Wegnahme polizeiliche Hilfe in Anspruch nehmen. In diesem Falle kommen die hierdurch entstehenden Unkosten von dem Gegenwert der beschlagnahmten Brennstoffe in Abzug.

§ 14. Zunderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

§ 15. Die Anordnung tritt mit dem 1. 6. 1918 in Kraft. Gleichzeitig tritt unsere Verordnung vom 17. 8. 1917 außer Kraft.

Torgau, den 15. Mai 1918.

Ortsstellenstelle.
(Magistrat Torgau).

Kriegswirtschaftsstelle.
Abtlg.: Kohlen.

Die nach der Verordnung vom 15. Mai 1918 ab 1. 6. 1918 gültigen Kohlenarten und Bezugscheine können wegen der mit der Ausstellung derselben verbundenen Arbeiten erst Anfang Juni zur Ausgabe gelangen.

Die Kohlenarten werden daher ersucht, bis zur Vorlegung der neuen Karten die alten zu beliefern und die Namen derjenigen Verbraucher der Ortsstellenstelle bzw. Kriegswirtschaftsstelle zu nennen, die nach dem 1. 6. 1918 noch auf alte Karten beliefert sind.

Die Menge ist gleichzeitig anzugeben.
Torgau, den 15. Mai 1918.

Die Kriegswirtschaftsstelle.

Ausgabe von Kohlenkundenlisten.

Auf Grund der Verordnung vom 15. Mai 1918 er suchen wir die Kohlenhändler des Kreises, Formulare zur Einrichtung der Kohlenkundenlisten bei uns abzufordern.
Torgau, den 15. Mai 1918.

Kriegswirtschaftsstelle. Abt. Kohlen.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die jetzt beginnenden Grasverpachtungen mache ich die **Wiesenbesitzer** darauf aufmerksam, daß sie sich in den Pachtbedingungen wegen Erfüllung der den Wiesenbesitzern im kommenden Wirtschaftsjahre etwa anzuzulegenden Lieferungsleistungen an Den bzw. Grummet rechtzeitig sichern wollen.

Torgau, den 11. Mai 1918.
Der Königliche Landrat. Wiesand.

Bekanntmachung.

Die diesjährige **Erntenschau**, welche dem Branddirektor Richter-Torgau übertragen ist, findet hierseits **am Freitag den 24. Mai, vorm. 9 1/2 Uhr** statt. Die Feuerwehre- und Erntenschaumannschaften müssen **pünktlich** und in ausreichender Zahl zur Stelle sein, die Feuerwehmannschaften haben in Uniform zu erscheinen.
Annaburg, den 10. Mai 1918.

Der Gemeinde-Vorstand. Henze.

Bekanntmachung.

Anträge auf Ausfertigung von Bezugscheinen werden **am Mittwoch den 22. Mai ab nur noch werktäglich nachmittags von 5 bis 6 1/2 Uhr** entgegengenommen.
Annaburg, den 17. Mai 1918.

Der Gemeinde-Vorstand. Henze.

Bekanntmachung.

Diejenigen bedürftigen Bewohner hiesiger Gemeinde, die einen **Graszettel** zu erhalten wünschen, wollen sich **spätestens bis zum 23. Mai d. Js.** im Gemeindevorstand melden.

Die Ausgabe der Zettel erfolgt **am 28. Mai 1918 vormittags 9 Uhr** im **Waldschloßchen** hierseits gegen Barzahlung. Der Zettel kostet für die Monate **Jan., Juli und August 1 Mt.**
Annaburg, den 18. Mai 1918.

Der Gemeinde-Vorstand. Henze.

Bekanntmachung.

Bei der Streubahn aus der Befahren werden häufig in rindisch-lostener Weise die Stämme durch Abstoßen der Rinde beschädigt.

Es wird dringend ersucht, die größte Vorsicht bei der Abfuhr walten zu lassen, anderenfalls wird künftig das Herausdragen der Streu aus dem Walde bis zu den Wegen geordert werden.

Annaburg, den 18. Mai 1918.

Der Gemeinde-Vorstand. Henze.

Sucht im Haushalt, auf Böden und im Keller nach alten Metallen (mit Ausnahme von Alteisen) und bringt sie zur Sammelstelle!



Der Weltkrieg.

Vom Westen.

Amlich Berlin, 20. Mai. Starke französische Angriffe gegen den Kemmel sind unter schweren Verlusten gescheitert.

In letzter Nacht wurden London, Dover und andere englische Küstenorte erfolgreich mit Bomben angegriffen.

Die Entwicklung der Lage an der Westfront.

Während wir schon seit mehreren Tagen nur immer Berichte über die Kämpfe an der Westfront erhalten, welche nur von harten Artilleriekämpfen und Gefüchtungsvorfällen der Infanterie und von den Fliegerkämpfen berichten, schreibt der angesehenste schweizerische Militärschriftsteller Stegemann im „Bund“, daß diese Zwischenkämpfe im Westen bereits die Angriffsrichtung des deutschen Gewaltstoßes erkennen lassen. Trotz der reichen Hilfeleistung der Franzosen bei Ypern und bei Amiens befanden sich die englischen Heere noch immer in bedrängter Lage und würden von den schwersten strategischen Maßnahmen der deutschen Heerführer bedroht. Schon die nächsten Tage würden wahrscheinlich den Beginn der neuen großen Schlacht im Westen bringen.

Die engl.-franz. Angst vor dem Frieden.

„Globe“ (Kopenhagen) vom 6. Mai schreibt in einer Besprechung der von englischer Seite verbreiteten Nachrichten über einen deutschen Friedensführer: Das Interessanteste an diesen Meldungen ist, daß es in England und Frankreich noch immer als Verbrechen betrachtet wird, für den Frieden zu wirken. Neutrale Vermittler würden ins Gefängnis gesteckt werden, vielleicht sogar erschossen oder gehängt. England will nicht den Frieden, sondern den Sieg, entweder auf die eine oder die andere Weise: kann Deutschland nicht militärisch besiegt werden, so muß es durch Aushungerung scheitern.

Daß Deutschland nicht militärisch besiegt werden kann, muß doch wohl bald jedes kleine Kind einsehen. Es ist unmöglich. Alle Heere, die deutschen Heeresmassen aus Frankreich und Belgien zu vertreiben, sind in Wirklichkeit nur Verrücktengezwäg. Clemenceau und Lloyd George teilen diese Ansicht. Ob Deutschland durch Aushungerung, besonders durch den Mangel an Rohstoffen zertrümmert werden kann, ist eine offene Frage. Die Möglichkeit, daß das deutsche Volk unter den furchtbaren Kriegslagen zusammenbricht, ist natürlich vorhanden. Viele Zeichen der Ermattung sind aufgetreten: der innere Streit und Zwispalt, der politische Wirrwarr usw. können mit Recht Besorgnisse in Deutschland und Hoffnung bei seinen Feinden erwecken. Aber dieser Weg ist sehr lang. Und können die gleichen Uebel, unter denen Deutschland leidet, nicht auch England und Frankreich treffen? Es ist höchst zweifelhaft, welche der beiden kriegsführenden Gruppen am längsten aushalten kann. Man sollte meinen, daß jeder Versuch, einen Weg zum Frieden zu bahnen, mit Freude begrüßt werden würde. Aber man scheint überhaupt nicht an Frieden zu denken. Man muß daher hoffen, daß einmal etwas ganz Unerwartetes geschieht.

Die 45- und 46-jährigen Engländer einberufen.

Durch königlichen Erlass sind alle 45- und 46-jährigen in England zum Wehrdienst einberufen worden. Vor zwei Wochen hatten sich die 43- und 44-Jährigen zu stellen. Die Unterzählung erstreckt sich in London bereits auf alle Männer bis zum 51. Lebensjahre.

Von der See.

England fragt: Was kostet uns das Fischschahalten der Unterseeboote? Die gesamte Koppfärke der feindlichen Flotte übersteigt aller Wahrscheinlichkeit nach nicht 150 000 eingeschiffte Mannschaften. Von diesen sind etliche 2000 auf 40 oder 50 Unterseebooten beständig in See. Dagegen sind von uns aufgebauten 450 000 Mann in der englischen Marine, 313 000 Mann in der amerikanischen und mindestens 100 000 Mann in der französischen und italienischen Flotte. Zu den 863 000 Seeleuten muß man mehrere 100 000 Mann rechnen, welche in England und den Ver. Staaten damit beschäftigt sind, die verlassenen Schiffe durch Neubau zu ersetzen.

Gefangenen-Austausch mit Rumänien.

Aus dem Juliusvertrage von Bukarest, der die verschiedenen rechtspolitischen Gesichtspunkte darstellt, sind besonders die Bestimmungen über den Gefangenen-austausch und die Rückkehr von Handel- und Gewerbetreibenden bemerkenswert. Es ist in dieser Beziehung folgendes festgesetzt worden: Die beiderseitigen Kriegsgefangenen werden in ihr Heimatland entlassen werden, die Zivilinterimierten unentgeltlich heimgeführt werden, soweit sie nicht zu bleiben oder sich in ein anderes Land zu begeben wünschen. Der bereits im Gange befindliche Austausch der dienstunfähigen Kriegsgefangenen wird

mit möglicher Beschleunigung durchgeführt werden. Der Austausch der übrigen Kriegsgefangenen erfolgt tunlichst bald in befristeten, noch näher zu vereinbarenden Zeiträumen. Die Angehörigen eines Teiles, die in dem Gebiet des anderen Teiles ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche oder Handelsniederlassung hatten, können dort hin zurückkehren, sobald sich der andere Teil nicht mehr im Kriegszustand befindet.

Die wirtschaftliche und die finanzielle Lage in der Ukraine.

Nach den neuesten Berichten aus Kiew sollen sich die wirtschaftlichen Verhältnisse in der Ukraine bedeutend gebessert haben. Das staatliche Getreidebüro habe auch feststellen können, daß in der Provinz Laurien noch unerwartet große Mengen Getreide vorhanden seien. Auch aus Zscharinow seien 500 Eisenbahnwagen mit Getreide in Kiew angekommen. Auch die Unterzeichnung des Finanzabkommens der Ukraine mit Deutschland habe eine gute Wirkung auf die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der Ukraine herbeigeführt. Die Ukraine erhalte ein Darlehen von 400 Millionen Karbowanz in Mark- und Kronenquibahnen zum Kurs von 1 Mark = 75 Kopelen und 1 Krone = 50 Kopelen. Das neue Papiergeld wird in Deutschland gedruckt und dann in der Ukraine zur Ausgabe gelangen. Später soll das alte, im Umlauf befindliche Geld bis zu einem bestimmten Termin eingezogen werden. Man hofft auf diese Weise das bei den Bauern aufgehäufte Geld wieder im Umlauf zu bringen und einen raschen Abbau des bestehenden Rubelverlusses zu erzielen.

Rußland. Am 3. Mai beschloß der Rat der Volkskommissare die Abschaffung des Erbrechtes. Nach dem Tode des Erblassers wird der bewegliche und unbewegliche Besitz Eigentum des Staates.

Die Kriegskosten Amerikas.

Auf Grund der verfügbaren letzten Finanzstatistiken des Bundes-Schatzamt in Washington macht die „New-York Times“ folgende Angaben: Die ersten zehn Monate des Krieges haben die Vereinigten Staaten und 7100 Millionen Dollars gekostet, das heißt 710 Millionen pro Monat und 24 Millionen pro Tag. Mehr als die Hälfte dieser Riesensumme, nämlich 4121 Millionen Dollars sind in der Form von Anleihen an die Verbandsgenossen gegangen. Während dieser ersten zehn Monate sind die Kriegskosten von Monat zu Monat um je über 100 Millionen Dollars gestiegen. Durch die beiden bisher aufgenommenen Freiheitsanleihen sind von der Gesamtsumme 5792 Millionen Dollars aufgebracht worden. 1250 Millionen Dollars wurden durch Steuern aufgebracht. Die Kriegsteuern treten erst noch in Kraft und werden zusammen mit der dritten Freiheitsanleihe die Kriegskosten für die kommenden Monate bestreiten. Für die Armee sind bis zum Februar 1918 über 2 Milliarden Dollars ausgegeben worden, für die Flotte ungefähr 705 Millionen Dollars.

Graf Hertling über den neuen Zweibund.

Budapest, 17. Mai. In einer Unterredung, die der Berliner Vertreter des „Nz Gz“ mit dem Reichsanzler hatte, erklärte Graf Hertling, es erfülle ihn mit besonderer Freude, daß er in einem Augenblick zur öffentlichen Meinung Ungarns sprechen könne, wo durch Abschluß des Friedens mit Rumänien die erprobte deutsch-ungarische Waffenbrüderschaft das für Ungarn hoch bedrückende Ergebnis erzielt habe, daß seine Grenze fortan besser gegen einen rumänischen Angriff geschützt sei. Er hoffe, daß die bewährte Waffenbrüderschaft für alle Zeiten dazu beitragen werde, daß Deutschland und Ungarn in bleibender Freundschaft zueinander stehen.

Zu den Verhandlungen im Großen Hauptquartier sagte der Reichsanzler, die Vertiefung und Weiterentwicklung des von den beiden großen Staatsmännern Bismarck und Andrassy geschaffenen Wertes werde höchlich von segensreichsten Folgen sein. Der wirtschaftliche Zusammenschluß Deutschlands und Oesterreich-Ungarns habe keine Spitze gegen irgend einen Staat; er wolle nichts anderes, als beiden Völkern den Platz an der Sonne sichern. Was die militärischen Bepflichten betreffe, so sollen die Vereinbarungen keinen aggressiven Charakter für die Zukunft haben. Es soll nur eine Konsolidierung der gegenwärtigen Verhältnisse herbeigeführt werden. Beide Reiche sollen nach dem Kriege so eng verbunden bleiben, wie sie vor dem Kriege eng verbunden waren. Er (der Kanzler) habe im Großen Hauptquartier mit General Erz, mit Hindenburg und Ludendorff gesprochen alle drei Herren haben sich sehr befriedigend geäußert.

Wenn die Welt sich einmal zu einem Friedensbündnis zusammenschließen wolle — fuhr der Reichsanzler fort —, Deutschland wird mit Freunden betreten. Deutschlands Politik ist immer eine Politik des Friedens gewesen, ebenso wie das Bündnis mit Oesterreich-Ungarn ein Bündnis zur Erhaltung des Friedens war. Zum Schluß sagte Graf Hert-

ling: Ich bin noch genug Optimist, um zu glauben, daß wir noch in diesem Jahr den Frieden haben werden. Ich hege die feste Zuversicht, daß die weiteren Ereignisse im Westen uns dem baldigen Frieden näherbringen werden und daß dann das im Kriege erprobte und ausgebauten Bündnis zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn zu neuer Blüte und reichem Segen gelangen wird.

Neue Bestimmungen über die Vorstrafen.

Wie aus Berlin berichtet wird, hat jetzt der Bundestag seine Zustimmung zu den neuen Anordnungen über die Behandlung der Vorstrafen erteilt. Danach dürfen über Strafen, die mehr als 10 Jahre zurückliegen und 1 Jahr Gefängnis nicht übersteigen haben, Auskünfte auch den Behörden gegenüber nicht mehr erteilt werden, wenn der Betreffende sich in der Zwischenzeit gut geführt hat.

Der Austausch der älteren Landst.-Jahrgänge

Amlich wird mitgeteilt: Wie aus zahlreich eingehenden Gesuchen und Anträgen hervorgeht, herrscht über die seit einiger Zeit für den Austausch der älteren Jahrgänge des Landsturms bestehenden Bestimmungen vielfach Unklarheit.

Zur Beteiligung von Frauen und Einschränkung ausschließlicher Gesuche wird daher bekannt gegeben: 1. Der Austausch erfolgt im allgemeinen nur bei den Truppen der vorbestimmten Linie. So lange die Ersatzlage es zuläßt, soll die Maßnahme in besonders berückichtigungswerten Fällen auch auf solche Truppen ausgedehnt werden, die zwar nicht zu denen der vorbestimmten Linie gehören, aber trotzdem dem feindlichen Feuer stark ausgesetzt sind.

2. Der Austausch erstreckt sich nur auf Mannschaften, die länger als 6 Monate in vorderster Linie Dienst getan haben. Diese werden aus der vordersten Stellung zurückgezogen.

Eine Zurückverlegung in die Heimat ist dagegen nicht ohne weiteres angedacht, da auf die Verwendung auch der älteren Landsturmsleute hinter der Front, in rückwärtigen Formationen und in der Etappe vorläufig noch nicht verzichtet werden kann.

3. Der Austausch war zunächst beschränkt auf die 45-jährigen und älteren Landsturmsleute. Soweit die Ersatzlage es gestattet, soll die Maßnahme auch auf die nächst jüngeren Jahrgänge ausgedehnt werden.

4. Der Austausch findet im allgemeinen nach dem Alter statt, besonders persönliche, wirtschaftliche, familiäre und gesundheitliche Verhältnisse berücksichtigen jedoch zu Ausnahmen.

5. Das Fortschreiten des Austausches kann nicht gleichmäßig erfolgen, es ist von der jeweiligen Ersatzlage in den einzelnen Stabsbezirken abhängig.

6. Ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter können Väter zahlreicher unvorgeratener Kinder und die letzten überlebenden Söhne von Familien, die durch den Verlust ihrer übrigen Söhne besonders schwer geprüft sind, aus der vordersten Linie zurückgezogen werden. Soweit es die militärischen Verhältnisse, insbesondere die Ersatzlage, gestatten.

Lokales und Provinzielles.

* Annaburg. Nach einer Bekanntmachung des königl. Landrats werden die amtsärztlichen Geschäfte in den Amtsbezirken Annaburg, Oberförsterei Annaburg und Biegarten von dem Kreisarzt in Herzberg a. Elster bis auf weiteres wahrgenommen.

* Annaburg. Eine nichtswürdige Tat wurde während der Feiertage auf unserem Friedhof verübt. Ein am 1. Feiertag auf dem Grabe eines vor Jahresfrist verstorbenen allgemein beliebten jungen Mädchens niedergelegter Kranz wurde der Schelte mit Widmung berührt. Da ein Nachsatz kaum anzunehmen ist, wird vermutet, daß die Täterin es auf die tollbare Schelte abgesehen hat. Es wäre erwünscht, wenn das treue Subjekt ermittelt und für seine niedrige Gesinnung zur Verahnortung gesogen würde.

Den Austausch der Zwischenscheine für die fünfprozentigen Schuldverordnungen und vierhalbprozentigen Schatzanweisungen der lebenden Kriegsangehörigen behandelt eine vom Reichsamt-Direktorium im Anseigentum unierer heutigen Nummer erlassene Bekanntmachung, auf welche hiermit besonders aufmerksam gemacht wird.

Kinderbrandstiftungen in der Provinz Sachsen 1917. Im Bereich der Städte-Feuerbezirke der Prov. Sachsen sind im vergangenen Jahre 74 Brandstiftungen durch Kinder bekannt geworden. Die Kinder fanden im Alter von 2 bis 12 Jahren. Für die durch Kinderbrandstiftungen hervorgerufenen Schäden sind von der Sozietät 1917 in 72 Fällen Vergütungen im Gesamtbetrag von 138 430,88 Mk. gezahlt worden. Es entfallen hiervon auf Brände durch Spielen mit Streichhölzern 45 Fälle mit 104 199,84 Mk., durch sonstiges unvorsichtiges Umgehen mit Feuer und Licht 27 Fälle mit 34 231,04 Mk. In den übrigen zwei Fällen sind Privat-gesellschaften betroffen. In 6 Fällen sind zusammen 8 Kinder zu Tode gekommen, davon sind 6 der-

o Eine Hindenburg-Plakette für Schulkriegshilfe. Prof. Ludwig Mangel hat im Auftrage der Zentrale für Kriegshilfe der Schule eine Plakette mit dem Bildnis Hindenburgs geschaffen, zu dem der Generalfeldmarschall selbst gezeichnet hat. Sie zeigt Hindenburgs Bildnis im Profil auf der Vorderseite und trägt auf der Rückseite sein Wort: „Bergeht den Geist von 1914 nie“ sowie für Schulkriegshilfe im Weltkrieg. Sie soll Schüler und Schülerinnen verliehen werden, die sich hervorragen um die Förderung der Kriegshilfe, sei es nun im Gelehrten-, in der Sammelkäuferei oder in der Arbeit für die Kriegsanleihe, verdient gemacht haben.

o Auffehen erregender Selbstmord. In Albersberg in Niederbavarn hat sich der Stadtpfarrer Dr. Franz Wächter, ein Sohn des verstorbenen Reichs- und Landtagsabgeordneten Wächter, aus Schwermut über sein unheilbares Nervenleiden, 42 Jahre alt, erhängt.

o Der Begründer der Pfadfinderbewegung gefallen. Major Vener aus Halberstadt, der Begründer der Pfadfinderbewegung, ist bei den Kämpfen im Westen den Feindtötung gestorben.

o Nischhofen-Spende deutscher Städte. Von der Stadt Rauban geht die Idee einer Nischhofen-Spende der deutschen Städte aus. Die Stadt beabsichtigt, die Stadtverwaltungen aufzufordern, sich zu beteiligen. Als Grundstock dieser Spende bewilligen die Raubaner Stadtverordneten einen Betrag von 500 Mark. Die Spende soll zur Auszeichnung besonders hervorragender Pfadfinder unserer Feldgrünen verwendet werden.

o Bademantel und Badelaken nur noch für Kranke. Die Reichsbekleidungsstelle gibt bekannt, daß Besuchscheine auf Bademantel und Badelaken nur noch für Kranke auf Grund ärztlicher Bescheinigung erteilt werden. Zur Säuglingspflege darf ein Besuchschein über den dringenden Bedarf an Badetüchern ausgestellt werden.

o Der Kronprinz Ehren-Doktoringenieur. Die Technische Hochschule zu Berlin-Charlottenburg hat dem Deutschen Kronprinzen die Würde eines Doktoringenieurs ehrenhalber verliehen. Die Auszeichnung erfolgte, wie der Senatsbeschluss lautet, in Anerkennung der hervorragenden Verdienste des Kronprinzen um die technischen Hilfsmittel der Kriegsführung.

o Unschuldig im Buchhaus. Aus Saarbrücken wird gemeldet: Vor einigen Jahren war der Fleischer Maurer wegen Ermordung eines zwölfjährigen Mädchens zu 15 Jahren Buchhaus verurteilt worden, obwohl er seine Unschuld beteuerte. Auf dem Sterbebett hat jetzt die Stiefmutter der Ermordeten eingestanden, daß sie im Verein mit der Großmutter des Mädchens die Zwölfjährige mit einer Strohseife erschlagen und dann verscharrt habe. Maurer ist inzwischen im Buchhaus aus Gram gestorben, seine Eltern hat gleichfalls der Gram dahingerafft.

o Eine Dobrußcha-Ausstellung in Sofia. Der Stellvertretende Präsident des bulgarischen Ministerates Becheff, Minister des öffentlichen Unterrichtswezens, eröffnete in Sofia die große ethnographische Ausstellung, die Kostüme, Teppiche und alle Art Handarbeiten der bulgarischen Bauern in der nördlichen Dobrußcha umfaßt.

o Aus Eifer such erdroßelt. Der Doernfänger Mager vom Kistler Theater erdroßelte aus Eifer such die Pianistin Frau Julia Quab, mit der er zusammen einen Tag vorher ein Konzert veranstaltet hatte. Unmittelbar nach der Tat ergriff Mager den Vorfall dem Wirt eines Weinrestaurants, auf dessen Anzeige hin dann die Verhaftung des Mörders erfolgte.

o Fürst Otto v. Bismarck operiert. Fürst Otto v. Bismarck, der im 21. Lebensjahre stehende Enkel des Alt-Reichskanzlers, ist in einem Wiener Sanatorium wegen eines Nierenleidens operiert worden. Die Operation nahm einen günstigen Verlauf.

o Der Frankfurter „Zwan“ geschlossen. Eines der angesehensten Hotels in Frankfurt am Main, der „Schwan“ auf dem Steinweg, in dem am 10. Mai 1871 der Friede zwischen Deutschland und Frankreich geschlossen wurde, hat seinen Betrieb eingestellt. Es ist ein Opfer des Krieges geworden. Die gesamte Inneneinrichtung an Möbeln und Gebrauchsgegenständen kommt zur Versteigerung. Das hiesige Friedensstimmchen wird erhalten bleiben.

o Schleichhändler und Banknotenfälscher. In mehreren hamoverischen und lippschen Dörfern erschien letzthin ein gut gekleideter Herr, der die Kandidatinnen dringend um Lebensmittel bat. Da der Herr ungewohnt hohe Preise bot und für ganz wenig Ware stets einen Hundertmarktschein auf den Tisch zu legen pflegte, wurden auch die frühesten zugänglich, und fast überall konnte der Mann seinen Hundertmarktschein loswerden. Als dann aber die Frauen ihren Schein beim Kaufmann oder ihren Sportarten einzahlen wollten, stellte es sich heraus, daß die Marktscheine nicht echt waren. Der Gatte war natürlich insofern spurlos verschwunden und mit ihm die erschwindelten Lebensmittel.

Die Gemeindeparkasse Annaburg
verzinst Spareinlagen mit
3 1/2 %
Tägliche Verzinsung.
Geschäftszimmer im Gemeindeamt.

Bekanntmachung.

Die Zwischenscheine für die 5% Schuldverschreibungen und 4 1/2% Schatzanweisungen der VII. Kriegsanleihe können vom

27. Mai d. Js. ab

in die endgültigen Stücke mit Zinscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8, Behrenstraße 22, statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kassenrichtung bis zum 2. Dezember 1918 die kostenfreie Vermittlung des Umtausches. Nach diesem Zeitpunkt können die Zwischenscheine nur noch unmittelbar bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“ in Berlin umgetauscht werden.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Beträgen und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsstunden bei den genannten Stellen einzureichen. Für die 5% Reichsanleihe und für die 4 1/2% Reichsschatzanweisungen sind besondere Nummernverzeichnisse auszufertigen; Formulare hierzu sind bei allen Reichsbankanstalten erhältlich.

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine rechts oberhalb der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

Von den Zwischenscheinen für die I., III., IV., V. und VI. Kriegsanleihe ist eine größere Anzahl noch immer nicht in die endgültigen Stücke mit den bereits seit 1. April 1915, 1. Oktober 1916, 2. Januar, 1. Juli, 1. Oktober 1917 und 2. Januar d. Js. fällig gewordenen Zinscheinen umgetauscht worden. Die Inhaber werden aufgefordert, diese Zwischenscheine in ihrem eigenen Interesse möglichst bald bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8, Behrenstraße 22, zum Umtausch einzureichen.

Berlin, im Mai 1918.

Reichsbank-Direktorium.

Habenstein. v. Grimm.

Ich habe heute zwei Nachtragsbekanntmachungen:

1. Nr. Q. 1/5. 18 K. R. A. zu der Bekanntmachung Nr. Q. 1/6. 17 K. R. A. vom 25. September 1917 betreffend Beschlagnahme und Bestandsaufnahme von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen,
2. Nr. Q. 2/5. 18 K. R. A. zu der Bekanntmachung Nr. Q. 2/6. 17 K. R. A. vom 25. Septbr. 1917 betreffend Höchstpreise für Korkabfälle und Korkerzeugnisse

erlassen. Die Nachtragsbekanntmachung ist in den amtlichen Zeitungen und in ordnungsgemäßer Weise veröffentlicht worden.

Magdeburg, den 18. Mai 1918.

Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps:
Sontag, Generalleutnant.

Suche zum 1. Juni ein
jüngeres Dienstmädchen
für meinen Haushalt.
Frau Schmidt, Jessen.
Zahn-Praxis.

Ein tüchtiges, nicht zu junges
Dienstmädchen
für Hausarbeiten sucht für sofort
Otto Freytag,
Gasthof zur Eisenbahn,
Zellendorf.

Gras-Verpachtung.
Sonntag, den 25. Mai
nachmittags 4 Uhr

soll die **Grasnutzung** der
ca. 30 Morgen großen

Burgwiese

den Vogeln Erben gehörig,
öffentlich meistbietend an Ort und
Stelle verpachtet werden.

Annaburg, den 21. Mai 1918.
J. v. Fr. Krüger.

Eine Glucke
mit 8 Küken verkauft
Danke, Markt 17.

Seradella

und
andere Feldflämereien

empfehlen
J. G. Fritzsche.

Bestes Borfett

(Ersatz für Schmierseife)

markenfrei, empfiehlt
J. G. Hollmig's Sohn.

Klippfisch

à Pfund 2,60 Mk.

empfehlen
J. G. Fritzsche.

Stempelfarbe

wieder vorrätig bei
Herm. Steinbeiß.



Den Heldentod für Kaiser und Reich
starb am 9. April in den schweren Kämpfen
an der Westfront unser lieber Jugendfreund

der Kanonier

Oswald Pankrath

im Alter von 21 Jahren.

Sein vertraglicher Charakter, sein ruhiges, liebenswürdiges Wesen sichern ihm in unseren Kreise allezeit ein ehrendes Andenken.

Die Jugend von Colonie und Naundorf.

In voller Blüte seines Lebens
Bedauert tief von Gross und Klein
Starbt nun auch du in Feindesland
Auf blutigem Feld den Heldentod.
Werdick gekannt, du wirst es sagen,
Treu war dein Herz,
Brav und bescheiden,
Dram tiefbetäubt, in diesen Tagen
Trau uns die Kund' von deinem Tod,
Nahmt Abschied noch vom Haus,
Darinnen du geboren,

Von Freunden, Freundinnen und
von grünen Au'n
Und sagtest stets auf Wiedersehen,
Doch auch, es sollte anders sein.
Wir werden dich nicht wiedersehen.
Dram schlafst wohl, Gefährte un-
serer Jugend,
In deiner Blüte, reich an Tron'
und Tugend,
Starbt du für Deutschlands Ruhm
und Ehr!

Notizbücher
und **Kontobücher**

in allen Stärken empfiehlt
Herm. Steinbeiß,
Buchdrucker.

Schmidt's Zahnpraxis
Jessen, Telephon Nr. 91
Sprecht. 9-12, 2-4, Sonntag. 9-12 Uhr
Mittwochs geschlossen.

Künstlich. Zahnersatz, Zahnziehen
mit Betäubung, Plombieren, hoh-
ler Zahne. Behandlung für Land-
krankenstellen Torgau.

**Bürger-
Schützen-Verein.**

Donnerstag, den 23. Mai,
abends 8 1/2 Uhr

Monats-Versammlung
im Vereinslokal bei Hrn. Kamerad
Däumichen.

Der wichtigen Tagesordnung halber
ist das Erscheinen aller Kamerad-
en dringend erwünscht.

Der Vorstand.

Ein Portemonnaie
mit Inhalt vom Postamt bis zur
Mittelnr. verloren worden. Ab-
zugeben gegen Belohnung in der
Geschäftsstelle d. W.

Gute Tinte

empfiehlt **Herm. Steinbeiß.**



**Annaburger
Landwehr-Verein**

(eingetragener Verein).

Am Sonntag, den 26. Mai,
abends 8 Uhr:

Monatsversammlung
bei Herrn Kamerad Däumichen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung.
2. Verlesen der Niederschrift über die letzte Versammlung.
3. Einlesen der Monatsbeiträge.
4. Bericht über den Kreis-Kriegerverbändertag in Torgau.
5. Mitteilungen aus dem Felde.
6. Vereinsangelegenheiten.

Der Vorstand.

Statt Karten.
Am 1. Pfingsttage wurde
uns ein Sohn geboren.

Oberlehrer Dr. Richard Aue
Leutnant d. Res.

Frau Betty Aue.

z. Zt. Annaburg (Bez. Halle).

Redaktion, Druck und Verlag
von Hermann Steinbeiß, Annaburg.

Annaburger Zeitung

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend früh.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark 35 Pf. frei in's Haus, durch die Post bezogen zum selben Preise, ohne Bestellgebühr.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.



Die Anzeigengebühr beträgt für die kleine Zeile 15 Pf., für außerhalb des Kreises Angelegene 20 Pf. Anzeigen im amtlichen Teile 25 Pf. Retrazenzeile 30 Pf. Größere Aufträge nach Vereinbarung. Anzeigen-Aufnahme bis Dienstag und Freitag vormittag 10 Uhr.

Fernsprech-Anschluß Nr. 24.

Wochenblatt für Annaburg
zugleich Publikations-Organ für

und die umliegenden Gemeinden
Königliche und Gemeinde-Behörden.

Nr. 40.

Mittwoch, den 22. Mai 1918.

22. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes.

Auf Grund des § 28 der Verordnung des Herrn Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 30. März 1918, abgedruckt in Nr. 78 des deutschen Reichsanzeigers vom 3. 4. 1918, wird für den Umfang des Kreises Torgau einseits, der Stadt Torgau folgendes angeordnet:

§ 1. Vom 1. 6. 1918 darf innerhalb des Kreises Torgau einseits, der Stadt Torgau Hausbrandkohle nur unter Verwendung von Kohlenarten und von Kohlenbezugscheinen an Verbraucher abgegeben bzw. von Verbrauchern entnommen werden. Zur Hausbrandkohle gehört noch der Bedarf der landwirtschaftlichen Betriebe und des Kleingewerbes, soweit im Monat nicht über 200 Zentner benötigt werden.

§ 2. Die Kohlenarten und Kohlenbezugscheine sind lediglich Speertarten und Speertscheine. Sie verlassen dem Inhaber keinen Anspruch auf Lieferung der darauf angegebenen Mengen.

§ 3. Ausgegeben werden für die Stadt Torgau Kohlenstammlarten von gelber Farbe und Kohlenzulassarten von grauer Farbe, für den übrigen Teil des Kreises solche von blauer bzw. roter Farbe. Die Ausgabe erfolgt durch die Gemeindebehörden.

Die Kohlenstammlarten, sowie die Kohlenzulassarten werden von der Ortstohlenstelle bzw. Kriegswirtschaftsstelle auf dem Kopfsüß bei der Ausgabe mit dem Namen des Haushaltungsvorstandes versehen und dürfen nur zum Bezuge von Hausbrandkohle für denjenigen Haushalt, für den sie ausgegeben sind, verwendet werden.

Kohlenarten, auf denen der Name des Haushaltungsvorstandes und der Stempel der Ortsbehörde fehlen, dürfen von Händlern nicht begeben werden.

§ 4. Die Kohlenstammlarte besteht aus einem Kopfsüß mit 4 Abschnitten, jeder auf 8 Zentner Kohle für die jeweilige angegebene Zeit lautend.

Die Kohlenzulassarte besteht ebenfalls aus einem Kopfsüß mit 4 Abschnitten, jeder auf 4 Zentner Kohle lautend. Dabei sind zugrunde gelegt:

Böhmisches Braunkohle, Anthrazit, Steintohlenbriquets aller Art, Breckscheine, Braunkohlenbriquets aller Art und Roß jeder Art, einseits der geringwertigen Sorten, wie z. B. Schlammkohle, Kofsgros.

§ 5. Jeder Haushalt hat Anspruch auf eine Kohlenstammlarte.

Kohlenzulassarten werden nur auf besonderen Antrag ausgegeben.

Bei Ausgabe der Kohlenarten werden in allen Fällen, wo Vorräte an Hausbrandkohle vorhanden sind, die entsprechende Anzahl von Abschnitten der Kohlenarten seitens der Ortstohlenstelle bzw. Kriegswirtschaftsstelle abgetrennt.

§ 6. Gewerbetreibende erhalten, wenn zum Betriebe ihres Gewerbes selbst Kohle erforderlich ist, oder wenn sie zum Betriebe ihres Gewerbes einen besonderen heizbaren Raum benötigen, auf Antrag Kohlenbezugscheine von der Ortstohlenstelle (Magistrat Torgau) und für den übrigen Kreis von der Kriegswirtschaftsstelle ausgestellt.

§ 7. Für Bäckereien, Gärtnereien, öffentliche Gebäude, Volkshäuser, Schulen und Gebäude mit Zentralheizungen werden keine Kohlenarten, sondern Kohlenbezugscheine ausgegeben, deren Ausstellung für die Stadt Torgau von der Ortstohlenstelle (Magistrat Torgau) für den übrigen Teil des Kreises von der Kriegswirtschaftsstelle Torgau besorgt wird.

Als Unterlage für die Ausstellung dient der vorjährige Verbrauch, welcher durch Vorbringung von Rechnungen usw. zu belegen ist.

§ 8. Sämtliche Haushaltungen, Landwirtschaft und Gewerbetreibende mit einem monatlichen Verbrauch von unter 200 Zentner haben sich sofort nach Empfang der Kohlenarten resp. Bezugscheine bei einem Kohlenhändler des

Kreises oder einem außerhalb des Kreises, von der Kriegswirtschaftsstelle zugelassenen Kohlenhändler, in eine Kundenliste eintragen zu lassen. Die Kundenlisten sind von den Kohlenhändlern bis spätestens 20. Juni 1918 der Kriegswirtschaftsstelle zur Durchsicht vorzulegen. Gemäß der Kundenliste hat der Händler auf vorgelegten Karten seine Firma und die Nummer der Kundenliste zu vermerken. Für die Stadt Torgau und für den übrigen Teil des Kreises sind getrennte Kundenlisten zu führen. Die Kunden sind nach der Reihenfolge der Eintragungen, sowie nach den Eingängen an Kohle zu beliefern.

Auf Antrag kann einem Verbraucher der Wechsel des Händlers gestattet werden.

§ 9. Die Kohlenhändler des Kreises haben in erster Linie die ersten Abschnitte der Kohlenstamml- und Zulassarten wie der ersten Vierteljahresmenge der Kohlenbezugscheine zu beliefern. Eine weitere zulässige Belieferung wird von Fall zu Fall besonders beauftragt.

§ 10. Die Kohlenhändler haben auf den belieferien Kohlenabschnitten den Tag der Belieferung zu vermerken, die einzelnen Abschnitte zu sammeln, für jeden Halbmomnat besonders zu bündeln und zur Kontrolle mit den vorgeschriebenen Halbmomnatberichten einzureichen.

§ 11. Der Kohlenbezug seitens der Verbraucher, der nicht durch einen im Kreise Torgau wohnenden bzw. zur Kohlenversorgung des Kreises Torgau zugelassenen auswärtigen Kohlenhändler vermittelt ist, fällt nicht unter den Kartenzwang. Die Verbraucher sind jedoch verpflichtet, den Eingang unter der Menge und des Verwendungszweckes wie der Sorte, der Ortstohlenstelle (Magistrat Torgau) bzw. Kriegswirtschaftsstelle, Torgau, innerhalb 2 Tagen nach Empfang der Mengen schriftlich anzuzeigen. Die betr. Stellen werden daraufhin die Abtrennung der entsprechenden Abschnitte von den Kohlenarten bzw. Bezugscheine veranlassen.

§ 12. Die Kohlenhändler sind verpflichtet, dem Kommunalverband halbmomnatlich anzuzeigen, welche Mengen Kohle bei ihnen eingegangen sind und welche Menge Kohle

ausgegeben sind für die

18. Tag

Ortstohlen-

er weder

gegeben, so

es ist die

zu, beauf

in Brenn-

en Falles

e in Höhe

chaftsstelle

der Haus-

oder deren

stelle bzw

inen Vor-

amhaft zu

enen Heiz-

sther kann

Die Durch-

führer kann

den Durch-

führer wollen zu lassen, anderfalls wird künftig das

Geranstragen der Stren aus dem Walde bis zu den

Wegen gefordert werden.

Annaburg, den 18. Mai 1918.

Der Gemeinde-Vorstand. Henze.

Die nach der Verordnung vom 15. Mai 1918 ab 1. 6. 1918 gültigen Kohlenarten und Bezugscheine können wegen der mit der Ausstellung derselben verbundenen Arbeiten erst Anfang Juni zur Ausgabe gelangen.

Die Kohlenhändler werden daher ersucht, bis zur Vorlegung der neuen Karten die alten zu beliefern und die Namen derjenigen Verbraucher der Ortstohlenstelle bzw. Kriegswirtschaftsstelle zu nennen, die nach dem 1. 6. 1918 noch auf alte Karten beliefern sind.

Die Menge ist gleichzeitig anzugeben. Torgau, den 15. Mai 1918.

Die Kriegswirtschaftsstelle.

Ausgabe von Kohlenkundenlisten.

Auf Grund der Verordnung vom 15. Mai 1918 eruchen wir die Kohlenhändler des Kreises, Formulare zur Einreichung der Kohlenkundenlisten bei uns abzuformulieren.

Torgau, den 15. Mai 1918.

Kriegswirtschaftsstelle. Abt. Kohlen.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die jetzt beginnenden Grasverordnungen mache ich die Verbraucher darauf aufmerksam, daß sie sich in den Pachtbedingungen wegen Erfüllung der den Viehhältern im kommenden Wirtschaftsjahre etwa anzunehmenden Lieferungsverpflichtungen an den bzw. Grummet rechtzeitig sichern wollen.

Torgau, den 11. Mai 1918.

Der Königliche Landrat. Wiesand.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Spitzenschau, welche dem Branddirektor Richter-Torgau übertragen ist, findet hierseits am Freitag den 24. Mai, vorm. 9 1/2 Uhr statt. Die Feuerwehre- und Spitzemannschaften müssen pünktlich und in ausreichender Zahl zur Stelle sein, die Feuerwehmannschaften haben in Uniform zu erscheinen.

Annaburg, den 10. Mai 1918.

Der Gemeinde-Vorstand. Henze.

Bekanntmachung.

Anträge auf Ausstellung von Bezugscheinen werden von Mittwoch den 22. Mai ab nur noch werktäglich nachmittags von 5 bis 6 1/2 Uhr entgegengenommen.

Annaburg, den 17. Mai 1918.

Der Gemeinde-Vorstand. Henze.

Bekanntmachung.

Diejenigen bedürftigen Familien hiesiger Gemeinde, die einen Graszettel zu erhalten wünschen, wollen sich spätestens bis zum 23. Mai d. Js. im Gemeindeamt melden.

Die Ausgabe der Zettel erfolgt am 28. Mai 1918 vormittags 9 Uhr im „Waldschloßchen“ hierseits gegen Vorzahlung. Der Zettel kostet für die Monate Juni, Juli und August 1 M.

Annaburg, den 18. Mai 1918.

Der Gemeinde-Vorstand. Henze.

Bekanntmachung.

Bei der Strenabfuhr aus der Wäldern werden häufig in rücksichtsloser Weise die Stämme durch Abstoßen der Rinde beschädigt.

Es wird dringend ersucht, die größte Vorsicht bei der Abfuhr walten zu lassen, anderfalls wird künftig das Geranstragen der Stren aus dem Walde bis zu den Wegen gefordert werden.

Annaburg, den 18. Mai 1918.

Der Gemeinde-Vorstand. Henze.

Sucht im Haushalt, auf Böden und im Keller nach alten Metallen (mit Ausnahme von Alteisen) und bringt sie zur Sammelstelle!

Torgau, den 15. Mai 1918.

Ortstohlenstelle. Kriegswirtschaftsstelle.

(Magistrat Torgau).

Abt.: Kohlen.